



Vorlage KT\_04/2015  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 24.04.2015

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

## **Ausgliederung des Holzverkaufs für Kommunen und Private aus der Unteren Forstbehörde des Landratsamts und Einrichtung einer Kommunalen Holzverkaufsstelle**

### 1. Stand des Kartellrechtverfahrens

Das Bundeskartellamt hat erstmals 2002 ein Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg eingeleitet, das 2008 mit einer Verpflichtungszusage des Landes (kein Holzverkauf der Landesforstverwaltung für Kommunalwald > 3.000 ha sowie Forstbetriebsgemeinschaften > 8.000 ha) abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2012 wurde unter anderem auf Veranlassung der Säge- und Holzindustrie erneut ein Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg eingeleitet. Danach wurde eine strukturelle Trennung der Holzvermarktung zwischen Staatswald einerseits und Körperschafts- und Privatwald andererseits verlangt. Zusätzlich wurden mehr Wettbewerb im Bereich der Kommunal- und Privatwaldbetreuung sowie kostendeckende Entgelte für forstliche Dienstleistungen öffentlicher Anbieter gefordert. Im Falle einer Unterlassungsverfügung wäre dem Land voraussichtlich die gemeinsame Vermarktung von Nadelstammholz aus dem Staats- sowie aus dem Kommunal- und Privatwald > 100 ha durch die unteren Forstbehörden untersagt worden.

Das Land hat in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden intensiv mit dem Bundeskartellamt verhandelt und zunächst eine Einigung auf der Grundlage einer am 1.12.2014 abgegebenen Verpflichtungszusage mit folgenden Eckpunkten erreicht:

1. Forsteinrichtung (periodische Betriebsplanung) und forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald bleiben hoheitliche Aufgabe.
2. Die aktuelle Revierstruktur bleibt erhalten.
3. Bewirtschaftung von kommunalem und privatem Waldbesitz auf Wunsch durch die Kreise. Damit ist die Kontinuität der Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes gewährleistet.
4. Hoheitliche Aufgaben bleiben staatlich.
5. Strukturelle Trennung des Holzverkaufs erfolgt durch die Ausgliederung des Staatsforstbetriebs.

6. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Kommunal- und Privatwald in Eigenregie (Holzverkauf ab Waldstraße etc.) sind möglich. Erfolgen diese durch die Kreisforstämter, besteht für die hoheitlichen Aufgaben (Revierdienst, forsttechnische Betriebsleitung) keine Ausschreibungspflicht. Somit können nur für die rein wirtschaftlichen Bereiche (Holzverkauf) kostendeckende Gebühren erhoben werden.
7. Durch Kommunalisierung der forstlichen Aufgaben im Kommunal- und Privatwald kann ein weitgehend flächendeckendes Dienstleistungsangebot erhalten werden.

Mit dieser Verpflichtungszusage des Landes gegenüber dem Bundeskartellamt sollte eine Untersagungsverfügung vermieden werden. Vor allem in der Begründung des Beschlussentwurfs des Bundeskartellamts vom 12.12.2014 wird von diesem Verhandlungsergebnis jedoch völlig überraschend in wesentlichen Punkten abgewichen: Forsttechnische Betriebsleitung und Forsteinrichtung werden als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft mit der Folge, dass getrennte Reviere für Staatswald und kommunal- bzw. Privatwald zu bilden wären, was bei der gemischten Revierstruktur gerade auch im Kreis Ludwigsburg völlig unpraktikabel wäre.

Das Land hat daraufhin in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden (Gemeinsamer Forstausschuss, Landrätekonzferenz vom 14.01.2015) die Verpflichtungszusage zurückgenommen, da die Begründung zum Beschlussentwurf keine Rechtssicherheit für die Einrichtung von Kreisforstämtern bietet. Das Land Baden-Württemberg wird gegen die vom Bundeskartellamt in den nächsten Wochen zu erwartende Unterlassungsverfügung den Klageweg beschreiten.

Zur Minimierung eines eventuell zu erwartenden Schadensersatzrisikos von Seiten der Holzkunden bittet das Land darum, bei den Landkreisen ein Übergangsmodell zur Trennung des Holzverkaufs in einen staatlichen und einen kommunalen Teil zu installieren.

## 2. Eckpunkte für ein zeitlich befristetes Übergangsmodells für den Landkreis Ludwigsburg

Eine kommunale Holzverkaufsstelle, die organisatorisch, personell und räumlich von der Unteren Forstbehörde getrennt ist und nicht ihrer Weisungsbefugnis unterliegt, soll eingerichtet werden. Dabei ist folgende Lösung angedacht:

- Organisatorische Trennung: Holzverkaufsstelle wird in ein anderes Dezernat (z.B. Dezernat VI, Kreiskämmerei) eingegliedert.
- Personelle Trennung: Übernahme des Holzverkaufs durch kommunale/n Forstbedienstete/n sowie ein/e MitarbeiterIn (Fakturierung); der Holzverkauf für den Staatswald wird von einer/m Landesbediensteten durchgeführt.
- Räumliche Trennung: Am Standort Vaihingen könnte eine räumliche Trennung erfolgen.

Mit diesem Übergangsmodell kann das Dienstleistungsangebot für die kommunalen und privaten Waldbesitzer sowie deren Ansprechpartner wie bisher aufrechterhalten werden.

Die vorstehend beschriebene Übergangslösung steht unter dem Vorbehalt, dass wir zunächst erst einmal den genauen Inhalt der zu erwartenden Unterlassungsverfügung des Kartellamts kennen müssen. Da die Unterlassungsverfügung voraussichtlich mit dem Sofortvollzug verbunden sein wird, sind schon zum jetzigen Zeitpunkt grundlegende Überlegungen zu einer raschen Umsetzung eines Übergangsmodells zum Holzverkauf erforderlich.

Die Verwaltung wird alles daran setzen, den Mehraufwand für die in gewissem Umfang entstehenden Doppelstrukturen so gering wie möglich zu halten. Zusätzliches Personal wird nach derzeitigem Stand nicht benötigt.

Die Bürgermeisterversammlung wurde am 25.03.2015 darüber informiert, dass sich für die Kommunen keine wesentlichen Änderungen ergeben, insbesondere bleiben die Revierleiter als Ansprechpartner der Kommunen und das bewährte Dienstleistungsangebot erhalten. Auch das Entgelt für die forstlichen Dienstleistungen bleibt unverändert. Die Bürgermeisterversammlung hat dies zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Einrichtung einer Kommunalen Holzverkaufsstelle ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Hierfür ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Angesichts des aktuell nicht bekannten Inhalts der Unterlassungsverfügung des Kartellamtes mit Sofortvollzug empfiehlt der Landkreistag einen Vorratsbeschluss des Kreistags zur Einrichtung einer Kommunalen Holzverkaufsstelle. Der Ausschuss Umwelt und Technik hat am 11.03.2015 dem Kreistag einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Übernahme des Holzverkaufs für kommunale und private Waldbesitzer als freiwillige Aufgabe des Landkreises. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Land den unteren Forstbehörden den Holzverkauf für die kommunalen und privaten Waldbesitzer aufgrund der erwarteten Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamtes untersagt.